

Der Wächterrat von Strassburg zerstört die Demokratie

Grossartig ! So meine Reaktion nach der Lektüre eines beeindruckenden Aufsatzes von Bundesrichter Hansjörg Seiler (Menschenrechte - Das trojanische Pferd des demokratischen Rechtsstaats, in: L'homme et son droit, Mélanges en l'honneur de Marco Borghi, Schulthess Médias Juridiques 2011, S. 511 ff.). Hier wird ungeschminkt dargestellt, wie die Demokratie zerstört wird, wenn ein dem islamischen Wächterrat vergleichbarer Menschengenrichtshof seine alleinseeligmachende Sicht der Menschenrechte dem Volke als absolute nicht diskutierbare Wahrheit aufzwingt.

Worum geht es ? In Strassburg wirkt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), bestehend aus 47 Richtern - pro Land ein Richter - , die sich je länger je mehr zum europäischen Gesetzgeber aufschwingen, obwohl ihnen kein europäischer Staat und schon gar nicht die Schweiz je einen solchen Auftrag gegeben hat. Mit grossem Interesse greift man deshalb zu einer Publikation, die eine Darstellung schweizerischer Fälle in der Rechtsprechung des Strassburger Gerichtshofs gibt (Michel Hottelier/Hanspeter Mock/Michel Puéchavy, La Suisse devant la Cour européenne des droits de l'homme, Schulthess Médias Juridiques 2011). Das Buch zeigt, wie Vorbehalte und auslegende Erklärungen der Schweiz in Strassburg ignoriert wurden. Es schildert zahlreiche Fälle, teilweise sehr detailliert. Ein wertvolles Handbuch, das die Entwicklung der Strassburger Rechtsprechung nachzeichnet.

Allerdings drängt sich eine Frage auf: Genügt es heutzutage, eine positivistische Darstellung der europäischen Rechtsprechung zu geben, ohne kritisch zu hinterfragen, welche Auswirkungen diese Rechtsprechung auf Grundprinzipien der schweizerischen Rechtsordnung hat ? Kann man die schleichende Abschaffung der Gesetzgebungshoheit von Parlament und Volk mit Stillschweigen übergehen ?

Dies sei am Beispiel zweier Fälle geschildert: Männer, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Militärdienst leisten, haben Militärpflichtersatz zu bezahlen. So will es das demokratisch beschlossene Schweizer Recht. Und dafür gibt es gute Gründe. Militärdienst bedeutet für den betroffenen Bürger eine

erhebliche finanzielle und persönliche Belastung. Militärflichtersatz ist die Kompensation für die Vorteile, die sich aus der Befreiung vom Militärdienst ergeben. Ohne auf diesen zentralen Gesichtspunkt einzugehen und ohne jeden Respekt vor dem nationalen demokratisch legitimierten Gesetzgeber sieht der EGMR darin eine Diskriminierung Behinderter. Das hier angezeigte Buch äussert sich nicht zu dieser Problematik

Zweiter Fall: Ein Mann nimmt eine Geschlechtsumwandlung vor und verlangt die Übernahme der Kosten durch die Grundversicherung, obwohl er bewusst die nach Schweizer Recht zu beachtende Wartezeit von zwei Jahren nicht eingehalten hat. Und Strassburg gibt ihm Recht, obwohl die EMRK kein Recht auf Krankenversicherung gibt und obwohl die Regelung des Schweizer Rechts zumindest vertretbar ist. Auch diese offensichtlich problematische Einmischung in eine demokratische Rechtsordnung wird in der erwähnten Schrift nicht problematisiert.

Diese Haltung ist nicht untypisch. Es gibt in der Schweizer Rechtswissenschaft eine Art Fangemeinde für Menschenrechte. Das ist auch gut so, soweit es wirklich um elementare Menschenrechte geht. Allein: Der Absolutheitsanspruch, der hinter dem von Strassburg heute gelebten Menschenrechtskonzept steht, wird ignoriert, ein Absolutheitsanspruch, der tendenziell zur Abschaffung des demokratischen nationalen Gesetzgebers führt und dem der Anspruch zu Grunde liegt, durch Richterrecht eine einheitliche europäische Rechtsordnung zu schaffen mit Geltungsanspruch von Lissabon bis Wladiwostok. Dieser Anspruch beruht auf einer Selbstermächtigung des Gerichtshofes, der Sache nach auf einem juristischen Staatsstreich in Permanenz. Und er führt tendenziell nicht nur zur Zerstörung Europas, das sich gerade durch seine Vielfalt auszeichnet, sondern zur Abschaffung der Demokratie. Der demokratische Gesetzgeber wird tendenziell ersetzt durch ein Gremium von 47 europäischen Richtern, die in der Regel nicht verwurzelt sind in der jeweils betroffenen, in unserem Zusammenhang also der schweizerischen Rechtsordnung.

Die dringend nötige Reflexion über die wahre Aufgabe des EGMR steht in der Schweiz erst in den Anfängen. Das Bundesgerichts selbst hat sich zum oben erwähnten Fall der

Geschlechtsumwandlung sehr deutlich über die Grenzen der Zuständigkeit von Strassburg ausgesprochen (BGE 137 I 86). Damit hat es einen Anstoss zu einer seit langem überfälligen Diskussion gegeben. Welches ist die Kernaufgabe des EGMR, der nebenbei bemerkt in einer Fülle von 150'000 unerledigten Fällen versinkt ? Die Antwort darauf liegt auf der Hand: Abbau des Pendenzenbergs und Rückbesinnung auf den Schutz der Menschenrechte, wie er dem historischen Verständnis der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht. Denn einen weitergehenden Auftrag hat der EGMR nie erhalten; er hat ihn sich ungefragt selbst gegeben.

Die Politik hat dies inzwischen erkannt. Das britische Unterhaus hat vor einem Jahr in einer Resolution den EGMR an die Prärogativen des Parlaments erinnert. Italien hat vor zwei Jahren unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es das von einer Kammer des EGMR ausgesprochene Verbot von Kruzifixen in Schulen nie akzeptieren werde und hat damit die Grosse Kammer des EGMR in die Knie gezwungen (dazu WW 14.11 S. 37). Und in der Schweiz hat neuerdings Nationalrat Christoph Mörgeli am 23. 12. 2011 eine Interpellation eingereicht, die aus Anlass des Genfer Hausbesetzerfalles (vgl. dazu WW Nr. 44.11 S. 35) die Perversion der Menschenrechte durch den EGMR aufs Tapet bringt. In jenem Fall hatten die Genfer Gerichte und zuletzt das Bundesgericht in Anwendung von schweizerischem Recht einen Verein wegen seiner illegalen Zielsetzung, nämlich Organisation illegaler Hausbesetzungen, gerichtlich aufgelöst. Doch Strassburg wusste es besser. Der Sache nach gewährte es damit einem Verein mit widerrechtlicher Zielsetzung ein Menschenrecht auf Weiterverfolgung seiner illegalen Aktivitäten.

Martin Schubarth, www.martinschubarth.ch

Leicht gekürzt erschienen unter dem Titel: „Wächterratt von Strassburg“ in Weltwoche Nr. 8.12 vom 23. februar 2012, s. 35.